

Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen der Flinkebits GmbH

zur Verwendung im Geschäftsverkehr

1. Stand: 27.05.2018

2. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Leistungs- und Lieferbedingungen sind Grundlage aller unserer Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen; sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Die Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nur insoweit anerkannt, als sie mit unseren Leistungs- und Lieferbedingungen übereinstimmen bzw. kompatibel sind oder von uns im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung gemacht werden.
3. Unsere Leistungs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.

3. Angebot – Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang unserer schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung beim Besteller zu Stande. Ein Vertrag kommt ebenfalls zu Stande, wenn wir die Lieferung oder die Leistung nach Auftragserteilung ohne gesonderte Bestätigung vornehmen.
2. An Mustern, Zeichnungen, Prototypen und Vorschlägen u.a. - auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

4. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich netto und beinhalten keine Umsatzsteuer.
2. Soweit nicht extra aufgeführt sind Preise inklusive Spesen und Anlieferung.

5. Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller gegenüber unseren Zahlungsansprüchen nur insoweit zu, als die von ihm geltend gemachte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.
4. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend nachzuverhandeln, wenn nach Vertragsabschluss unverhältnismäßige Aufwandsänderungen oder neue/unerwartete Anforderungen auftauchen.
5. Tritt nach Vertragsschluss eine erhebliche Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs wegen einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein, so können wir Vorauszahlungen oder Sicherheit binnen angemessener Frist verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung unseres Verlangens verweigern. Eine wesentliche Verschlechterung der

Vermögensverhältnisse wird angenommen, wenn der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet. Bei Verweigerung des Kunden oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Liefer- und Leistungszeit, Art der Belieferung

1. Teillieferungen und -leistungen sind möglich.
2. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die von uns in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, es wird ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart.
3. Werden von uns Lieferfristen und Liefertermine lediglich in Aussicht gestellt, kommen wir nur in Verzug, wenn uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Lieferung eingeräumt hat, die in keinem Fall 2 Wochen unterschreiten darf.
4. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt, alle Genehmigungen erteilt sowie sämtliche vom Kunden beizubringenden Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingemäß bei uns eingegangen sind; ansonsten verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit und die Versandbereitschaft dem Kunden angezeigt worden ist.
5. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Derartige Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
6. Befinden wir uns im Lieferverzug, ist unsere Schadensersatzhaftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit in der Form beschränkt, dass unser Kunde für jede vollendete Woche des Verzuges Anspruch auf eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen hat, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Rechnungswertes. Im Übrigen stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu, wobei jedoch in jedem Fall Schadensersatzansprüche auf die Höhe des vertragstypischen Schadens begrenzt sind.
7. Setzt uns der Kunde, nachdem wir in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die mindestens 2 Wochen betragen muss, so ist er nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

7. Mängelhaftung – Gewährleistung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Ist die Ware bei Gefahrübergang mangelhaft, steht dem Besteller ein Recht auf Nacherfüllung zu. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Neulieferung oder Nachbesserung. Die Nacherfüllung kann von uns verweigert werden, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Wird die Nacherfüllung aus diesem Grund verweigert oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller den Preis durch Erklärung uns gegenüber mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
3. Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln stehen dem Kunden nach Maßgabe von Ziff. 8 dieser Bedingungen zu.

8. Haftung

1. Nachfolgende Bestimmungen gelten für Schadensersatzansprüche, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie für Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche. Die Regelungen zum Lieferverzug nach Ziffer III.5 gehen jedoch vor.
2. Wir haften nicht auf Schadensersatz; insbesondere haften wir nicht auf entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und Nutzungsausfall sowie indirekte und Folgeschäden. Dies gilt auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
3. Der vorstehende Ausschluss bzw. die Beschränkung unserer Haftung gilt nicht in den folgenden Fällen:
 - bei Vorsatz
 - bei grober Fahrlässigkeit
 - bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz
 - bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung dann jedoch beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere solche, die zur Erreichung des Vertragszwecks benötigt werden und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen darf.
4. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Geheimhaltung

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm aufgrund der bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt auch umgekehrt.

10. Schutzrechte

1. Soweit Software unter Anleitung des Kunden gefertigt werden, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Wird Software oder Artefakte von uns im Rahmen eines Werkvertrags erstellt, so hält der Kunde alle Rechte an diesen Ergebnissen.
3. Software, die bei uns – auch auf Kundenwunsch – entwickelt wird, fällt unter unser Urheberrecht.

11. Kundenschutz

1. Der Geschäftspartner wird weder Mitarbeiter der Gesellschaft oder von der Gesellschaft zu diesem Zweck beauftragte Personen oder Unternehmen, mit denen er im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages durch die Gesellschaft in Kontakt kommt, mit der Intention ansprechen, mit ihnen ohne Einbeziehung der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.
2. Sollte der Geschäftspartner während der Laufzeit des Vertrags oder innerhalb von 12 Monaten nach dessen Beendigung Geschäfte i.S.d. 11.1 ohne Einschaltung der Gesellschaft machen, erhält die Gesellschaft vom Geschäftspartner eine Provision in Höhe dreier Netto-Monatsrechnungen (Geschäftspartner ./ . Gesellschaft). Der Betrag wird aus dem Mittelwert der letzten 4 oder, falls

weniger existieren auch weniger, Rechnungen gebildet. Alternativ wird der Betrag auf EUR 10.000 festgesetzt.

12. Arbeitnehmerübernahme

1. Insoweit allseitiges Einvernehmen besteht, kann ein Mitarbeiter von uns zu einem Kunden wechseln. In diesem Fall ist vom Kunden ein Honorar an uns zu zahlen. Die Höhe entspricht 50 % einer Monatsabrechnung. Diese ist aus den dem Durchschnitt der letzten 3 Verrechnungen betreffend dieses Mitarbeiters zu bilden.

13. Anwendbares Recht – Gerichtsort – Erfüllungsort

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Unser Geschäftssitz München ist Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
3. Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist unser Geschäftssitz.

14. Schlussbestimmungen

1. Sollte einige Punkte unregelt bleiben, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vertragspartner sind angehalten, im Einzelfall eine für beide Seiten gute Regelung zu finden.